

fakt

KONKRET



Kinder- und Jugendring
Sachsen-Anhalt e.V.

Ausgabe 2/2014
Das Magazin zu
jugendpolitischen Themen

A photograph of three young people sitting on a grassy lawn outdoors. A young woman with dark hair is on the left, a young woman with blonde hair is in the middle, and a young man is on the right, leaning over a notebook and writing with a pen. They appear to be in a collaborative discussion or study session. The background shows trees and a building under a clear sky.

**Wie wo was -
Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Kinder- und Jugendhilfe	3
1.1 Gesetze, die die Kinder- und Jugendhilfe regeln	4
1.2 Öffentliche Träger	4
1.3 Freie Träger	5
1.4 Subsidiaritätsprinzip gemäß § 4 SGB VIII	6
1.5 Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII	6
2. Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe	7
2.1 Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII	7
2.2 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 12 SGB VIII	7
2.3 Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII	8
2.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII	8
2.5 Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 18-21 SGB VIII	8
2.6 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß §§ 22-26 SGB VIII	8
2.7 Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27-35 SGB VIII	9
2.8 Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII ...	9
2.9 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII § 42 SGB VIII §§ 22-26 SGB VIII	9
2.10 Weitere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 43-58a SGB VIII ...	9
3. Jugendhilfeausschüsse	10
3.1 Jugendamt und Jugendhilfeausschuss gemäß § 70 SGB VIII	10
3.2 Aufgaben der kommunalen Jugendhilfeausschüsse gemäß § 71 SGB VIII	10
3.3 Rechte der kommunalen Jugendhilfeausschüsse gemäß § 71 SGB VIII	11
3.4 Zusammensetzung der kommunalen Jugendhilfeausschüsse gemäß § 71 SGB VIII	12
3.5 Landesjugendamt und Landesjugendhilfeausschuss §§ 70, 71 SGB VIII	13
3.6 Jugendhilfeausschüsse als Garant für Fachlichkeit	14
3.7 Jugendhilfeplanung § 80 SGB VIII	14
3.8 Qualitätsentwicklung und -sicherung gemäß § 79a SGB VIII	15
4. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit	16
4.1 Förderung auf Bundesebene	16
4.2 Förderung auf Landesebene	16
4.3 Förderung auf kommunaler Ebene	17
5. Wichtige Paragraphen des SGB VIII	18

Vorwort

Junge Menschen und ihre Jugendverbände reden mit!

Im Jugendhilfeausschuss der kommunalen Parlamente sind Jugendverbände vertreten und gestalten dort die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort. Anders als in den anderen kommunalen Ausschüssen sitzen im Jugendhilfeausschuss junge Menschen mit am Tisch. Sie beraten und entscheiden gemeinsam mit den Politiker_innen über alle Fragen der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Dieses „fakt KONKRET“ will Einsteiger_innen, aber auch Erfahrenen, einen Überblick über die Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt sowie ihre Strukturen geben. Ziel ist es, so den Einstieg zu erleichtern bzw. bestehendes Wissen aufzufrischen und zu erweitern. Dieses Heft kann so z.B. als Grundlage und Ergänzung für die Juleica-Ausbildung und Juleica-Fortbildung in Sachsen-Anhalt dienen oder es kann den Mitgliedern von kommunalen Jugendhilfeausschüssen zur Verfügung gestellt werden. Es hilft u.a. dabei, sich über die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt einen Überblick zu verschaffen und sich zu orientieren, welche Aufgaben und Rechte die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse haben.

Aber auch die Mitarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII¹, in der freie und öffentliche Träger zusammenarbeiten, um die Kinder- und Jugendhelferlandschaft vor Ort oder im Land mitzugestalten, macht schnell klar, dass da mehr ist als der eigene Verband oder das eigene Jugendzentrum. Es ist klar: Hier geht es darum, mitzugestalten, mitzuberaten und mitzuentcheiden.

Wir hoffen, mit diesem fakt KONKRET einen Beitrag für die gelingende Arbeit vor Ort leisten zu können und sind gespannt auf alles, was sich durch und mit den Jugendverbänden in nächster Zeit im Land bewegt.

Euer Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

¹ Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – auch als Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bezeichnet.

1. Kinder- und Jugendhilfe

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

§ 1 Abs.1 SGB VIII

Die Kinder- und Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des oben genannten Rechtes beitragen. Hierzu soll sie laut § 1 Abs. 3 SGB VIII:

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Dieser Absatz macht bereits klar, dass Kinder- und Jugendhilfe vielfältig ist und von der Herausnahme von Kindern aus ihrer Herkunftsfamilie über Kindertagesbetreuung bis hin zur Arbeit in Jugendzentren oder in Jugendclubs reicht. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, junge Menschen z.B. zu unterstützen, wenn sie nicht mehr zu Hause leben können, genauso wie sicherzustellen, dass jedes Kind die Möglichkeit hat, in einen Kindergarten zu gehen. Kinder- und Jugendhilfe soll im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes aufklären: über Drogen und Abhängigkeiten vom Alkohol bis zum Internet.

Kinder- und Jugendhilfe stellt auch sicher, dass genügend attraktive Spielplätze vorhanden sind und dass es für alle, die wollen, die Möglichkeit gibt, z.B. in den Sommerferien ins Zeltlager zu fahren.

Kinder- und Jugendhilfe stellt Angebote zur Verfügung, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten, die konkrete Hilfe benötigen, z.B. individuelle Förderung bei Legasthenie (Lese- und Rechtschreibschwäche), aber ebenso gibt es Angebote, die sich an alle Kinder und Jugendlichen richten, wie die Möglichkeit, ein Jugendzentrum zu besuchen.



Alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe sollen den unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen Rechnung tragen. Sie sollen die Geschlechterfrage thematisieren und zur Gleichberechtigung der Geschlechter erziehen. Die Kinder- und Jugendhilfe richtet sich mit ihren Angeboten und Leistungen an junge Menschen bis 27 Jahre.

1.1 Gesetze, die die Kinder- und Jugendhilfe regeln

Die Aufgaben, ihre Kompetenzen und die Struktur der Kinder- und Jugendhilfe sind im SGB VIII geregelt. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist ein Bundesgesetz. Die einzelnen Bundesländer haben darüber hinaus weitere Gesetze erlassen, die Bereiche regeln, die das SGB VIII noch nicht geregelt hat. In Sachsen-Anhalt handelt es sich hierbei z.B. um das „Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ (KJHG LSA) und das „Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“ (KiFöG).

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht allein der Staat verantwortlich. Man unterscheidet in der Kinder- und Jugendhilfe zwischen „freien Trägern“ und „öffentlichen Trägern“ (§ 3 SGB VIII). Beide stellen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung.

1.2 Öffentliche Träger

Unter öffentlichen Trägern versteht man die staatliche Seite; dies ist auf Landesebene das Ministerium für Arbeit und Soziales (§ 69 SGB VIII i.V.m. § 8 KJHG LSA) und auf kommunaler Ebene sind es die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 69 SGB VIII i.V.m.



§ 1 KJHG LSA). Die öffentlichen Träger errichten in ihrem Wirkungskreis zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Jugendamt bzw. ein Landesjugendamt. Das Jugendamt ist zweigliedrig: Es setzt sich zusammen aus der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss.

Das SGB VIII bestimmt auch, dass der öffentliche Träger (also das Land, die kreisfreie Stadt oder der Landkreis) die Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) für die Kinder- und Jugendhilfe trägt. Er muss dafür Sorge tragen, dass ein ausreichendes Angebot an Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung steht und hierfür auch genug Gelder bereitgestellt werden. Zur Gesamtverantwortung gehört auch die Planungsverantwortung.

Die öffentliche Jugendhilfe soll im Interesse der Kinder und Jugendlichen mit der freien Jugendhilfe (freie Träger) - also z.B. den Jugendverbänden - partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie soll dabei die Selbstständigkeit der Träger, also z.B. die Art und Weise, wie die freien Träger eine Aufgabe angehen oder wie sie aufgebaut und strukturiert sind, achten.

1.3 Freie Träger

Freie Träger sind Vereine, Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände und Kirchen. Um freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu sein, muss man als solcher anerkannt werden. Anerkannt als freier Träger der Jugendhilfe werden nach § 75 SGB VIII juristische Personen oder Personenvereinigungen (also z.B. ein Verein), wenn sie in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Sie müssen außerdem gemeinnützige (also nicht kommerzielle) Ziele verfolgen, in der Lage sein, einen nicht unwesentlichen Teil zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beizutragen, und ihre Arbeit muss mit den Werten des Grundgesetzes vereinbar sein und diese fördern. Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Auflagen erfüllt und seit mindestens drei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist. Die Anerkennung wird von dem öffentlichen Träger vorgenommen, in dessen Gebiet der freie Träger zuständig ist. Ein Jugendverband aus dem Landkreis wird also vom Jugendamt des Landkreises anerkannt; ein landesweit tätiger Jugendverband vom Landesjugendamt. Für einige freie Träger bestimmt bereits das Gesetz, dass sie freier Träger der Jugendhilfe sind. Hierbei handelt es sich um die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

1.4 Subsidiaritätsprinzip gemäß § 4 SGB VIII

Generell gilt das Subsidiaritätsprinzip (Prinzip der Nachrangigkeit der Einrichtungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, § 4 Abs. 2 SGB VIII). Das bedeutet konkret: Wenn ein freier Träger dazu in der Lage ist, ein Angebot der Jugendhilfe umzusetzen, soll er dies auch tun. Erst wenn sich kein freier Träger findet, darf der öffentliche Träger dieses Angebot machen. Das bedeutet also, wenn z.B. ein Jugendzentrum gebraucht wird, müssen zuerst die freien Träger gefragt werden, ob sie bereit wären, dieses Jugendzentrum - in der Regel mit finanzieller Unterstützung durch den öffentlichen Träger - zu betreiben. Aus Sicht des öffentlichen Trägers bedeutet dies: Fehlt ein Angebot, soll er die Schaffung dieses Angebotes anregen. Wenn dies nicht zum Erfolg führt, soll er die Schaffung fördern, z.B. durch zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten oder Personalkosten. Erst wenn beides nicht funktioniert, darf er das Angebot, z.B. das oben erwähnte Jugendzentrum, selbst als Träger schaffen und betreiben.

1.5 Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII

Damit die Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern gelingt, müssen sie sich untereinander abstimmen. Insbesondere muss der öffentliche Träger die freien Träger aktiv in die Planung der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendhilfeplanung) einbeziehen. Der Gesetzgeber sieht hierfür die Einrichtung von Arbeitsgruppen gemäß § 78 SGB VIII (kurz: AG 78) vor. Der öffentliche Träger steht in der Verantwortung, solche Arbeitsgemeinschaften ins Leben zu rufen. In ihnen aktiv sind Vertreter_innen sowohl der öffentlichen als auch der freien Träger, die in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt tätig sind. Damit die Arbeitsgemeinschaften nicht zu groß werden, können auch mehrere AG 78, z.B. zu einzelnen Themenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe (wie Jugendarbeit), entstehen. Auch ist es möglich, die AG 78 für bestimmte Gebiete eines Landkreises oder einer Stadt (Sozialräume) einzuberufen. Je nachdem, für welches Prinzip eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis sich entschieden hat, können hier die aktuellen Themen besprochen und die gemeinsame Arbeit koordiniert werden, z.B. die Termine der Juleica-Schulungen, damit nicht alle möglicherweise in den Herbstferien stattfinden, oder die Frage, wie die Förderung von Jugendzentren zukünftig erfolgen kann/soll. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sollten die Arbeitsgemeinschaften zudem als dringend zu nutzende Chance gesehen werden, die Fachkompetenz der freien Träger bzw. deren Fachkräfte mit einzubeziehen.

2. Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich in verschiedene Felder einteilen, wobei diese miteinander vernetzt sind und im Sinne der Kinder und Jugendlichen zusammenarbeiten müssen.

2.1 Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII

Kinder- und Jugendarbeit soll jungen Menschen die für ihre Entwicklung nötigen Angebote zur Verfügung stellen. Diese sollen an die Lebenslagen junger Menschen anknüpfen und ihnen Gelegenheit zur Mitbestimmung geben. Zu Angeboten der Jugendarbeit zählen zum Beispiel: Jugendclubs, Jugendfreizeiten, Kinder- und Jugendhäuser, Ferienaktionen, Kinderdiscos, Spielplätze, Beratung von Kindern und Jugendlichen, Internationale Begegnungen oder Jugendbildung.



2.2 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 12 SGB VIII

„In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.“

§ 12 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

Das Besondere an der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist somit, dass sie von Kindern und Jugendlichen maßgeblich selbst gestaltet wird. Kinder und Jugendliche übernehmen von Anfang an in Kinder- und Jugendverbänden Verantwortung für sich, ihre Gruppe, ihren Verband. Dies tun sie als Gruppenmitglied, Jugendleiter_in oder als Mitglied des Vorstandes. Die Jugendverbände eines Ortes, einer Stadt, eines Landkreises, eines Bundeslandes und der Bundesrepublik haben sich auf den jeweiligen Ebenen zu Kinder- und Jugendringen zusammengeschlossen. Ziel dieser Zusammenschlüsse ist es, die Interessen der Kinder und Jugendlichen gemeinschaftlich zu vertreten. Gemeinsam verstehen sie sich als Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen. In ihrem Ort/ihrer Stadt, ihrem Landkreis, ihrem Bundesland als auch auf der Bundesebene und darüber hinaus auf europäischer Ebene bringen sie sich aktiv in die Kinder- und Jugendpolitik ein.²

² Mehr über Jugendverbände sowie über Kinder- und Jugendringe findet sich im fakt KONKRET „Was geht?! - Kinder- und Jugendverbandsarbeit in Sachsen-Anhalt“. Download unter http://kjr-isa.de/ger/publikationen/fakt/fakt_JUGENDVERb_05.pdf (Zugriff: 20.08.2014)

2.3 Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII

Jugendsozialarbeit soll helfen, soziale Benachteiligungen auszugleichen und Kinder und Jugendliche mit individuellen Beeinträchtigungen zu unterstützen. Zu den Bereichen der Jugendsozialarbeit gehören zum Beispiel Jugendberufshilfe (Unterstützung für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz, Unterstützung für Jugendliche ohne Schulabschluss), Schulsozialarbeit, Streetwork und Programme gegen Schulversagen.

2.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII

Ziel des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es, Kinder, Jugendliche und deren Eltern über die Wirkung und die Gefährdung, die von Drogen bzw. Süchten ausgehen, aufzuklären. Zum Kinder- und Jugendschutz gehört also die Aufklärung von Kindern und Jugendlichen z.B. über Drogen, Sexualität oder Neue Medien.

Kinder und Jugendlichen sollen somit zum einen geschützt werden und zum anderen aber auch gestärkt, so dass sie für sich und ihre Mitmenschen Verantwortung übernehmen können.

2.5 Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 18-21 SGB VIII

Bei der Förderung der Erziehung in der Familie geht es darum, Eltern und Kinder so zu unterstützen, dass sie als Familie weiterhin zusammenleben können bzw. dass die Beziehung von Eltern und Kindern z.B. auch nach einer Trennung bestehen bleibt. In den Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie fallen: Beratung bei Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Beratung bei der Ausübung von Sorgerecht und Umgangsrecht, Betreuung von Kindern in Notsituationen sowie gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder.

2.6 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß §§ 22-26 SGB VIII

Kinder brauchen andere Kinder, die ihnen die Möglichkeit geben, miteinander und voneinander zu lernen. Darüber hinaus müssen kleine Kinder betreut werden, wenn die Eltern berufstätig sind. Dies geschieht in Kinderkrippen, Kindergärten bzw. Kindertagesstätten und Kinderhorten. Die Betreuung von Kindern wird jedoch auch von Tagesmüttern und -vätern im Rahmen der Tagespflege übernommen.

2.7 Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27-35 SGB VIII

Immer dann, wenn es bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen Probleme gibt, greifen Maßnahmen aus dem Bereich der Hilfe zur Erziehung, um Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Hierzu gehören z.B. sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Betreuung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimunterbringung oder intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

2.8 Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII

Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung sowie Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, haben das Recht auf Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Eine seelische Behinderung liegt vor, wenn Kinder und Jugendliche deutlich in einem oder mehreren Bereichen hinter der altersgemäßen Entwicklung zurückliegen.

2.9 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII

In akuten Fällen kann das Jugendamt Kinder und Jugendliche für kurze Zeit in seine Obhut nehmen. Dies ist z.B. der Fall, wenn das seelische und körperliche Wohl eines Kindes akut gefährdet ist oder das Kind oder der_die Jugendliche um Inobhutnahme bittet. Auch Kinder und Jugendliche, die allein in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, z.B. um Asyl zu beantragen, werden vom Jugendamt in Obhut genommen.

2.10 Weitere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 43-58a SGB VIII

Zur Kinder- und Jugendhilfe gehört auch die Erteilung von Genehmigungen zur Tages- oder Vollzeitpflege, die Unterstützung von jungen Menschen bei Gerichtsverfahren gegen sie (Jugendgerichtshilfe), die Regelungen zur Anerkennung von Vaterschaft und Sorgerecht sowie Regelungen im Bereich Adoption und Vormundschaft.

3. Jugendhilfeausschüsse

Öffentliche und freie Träger arbeiten zum Wohle von Kindern und Jugendlichen zusammen. Dies bedeutet, dass sie sich über ihre Arbeit abstimmen müssen und gleichberechtigt in unterschiedlichen Gremien aktiv sind. Aufgabe dieser Gremien ist es, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen direkt, z.B. bei der Jugendhilfeplanung, zu unterstützen und sicherzustellen.

3.1 Jugendamt und Jugendhilfeausschuss gemäß § 70 SGB VIII

Das Jugendamt in den Landkreisen und kreisfreien Städten besteht - anders als z.B. das Sozialamt - nicht nur aus der Verwaltung, sondern seine Aufgaben werden durch den Jugendhilfeausschuss (kurz: JHA) und durch die Verwaltung des Jugendamtes gemeinsam wahrgenommen. Dies bezeichnet man als Zweigliedrigkeit des Jugendamtes.

Indem sie mit ihrer Arbeit die Rahmenbedingungen dafür schaffen, tragen Jugendhilfeausschüsse dazu bei, das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII) zu verwirklichen. Damit Jugendhilfeausschüsse diese Aufgabe erfolgreich umsetzen können, haben sie eine besondere Rolle in den politischen Strukturen. Jugendliche Expert_innen, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Praktiker_innen, Vertreter_innen der Verwaltung und Politiker_innen sitzen im Jugendhilfeausschuss gleichberechtigt an einem Tisch. Sie bestimmen gemeinsam die Richtlinien für die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses haben in der Regel einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Im nichtöffentlichen Teil werden die Tagungspunkte besprochen, die, z.B. wegen des Schutzes konkreter Personen oder Institutionen, (noch) nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollen.

3.2 Aufgaben der kommunalen Jugendhilfeausschüsse gemäß § 71 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, u.a.:

- mit der Erörterung der Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- mit der Jugendhilfeplanung,
- mit der Förderung der freien Jugendhilfe.

Konkret bedeutet das, dass sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe von der Kinderkrippe über ein Aussteiger_innenprogramm für junge Süchtige bis hin zu den Richtlinien für die Förderung von Ferienfreizeiten befasst.

3.3 Rechte der kommunalen Jugendhilfeausschüsse gemäß § 71 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss berät über alle Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Dies betrifft vor allem die unter „Aufgaben der kommunalen Jugendhilfe“ aufgeführten Punkte. Wichtig dabei ist, dass das Beratungsrecht umfassend ist und in keiner Weise eingeschränkt werden kann.

Darüber hinaus verfügt der Jugendhilfeausschuss über **Beschlussrechte**. Hier muss man zwei Varianten von Beschlüssen unterscheiden. Abschließende Beschlüsse darf der Jugendhilfeausschuss nur im Rahmen der ihn bindenden Regelungen treffen. Ein Beschluss darf also nicht gegen die Satzung des Landkreises, einen Beschluss des Stadtrates oder gar gegen das Kinder- und Jugendhilfegesetz verstoßen. Wichtig ist hierbei, dass dem Jugendhilfeausschuss einen Spielraum für seine Entscheidungen zu lassen. Es geht also z.B. nicht, dass der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsverhandlungen beschließt, welcher Jugendverband wie viel Geld erhält. Er darf darüber entscheiden, wie viel Geld die Jugendverbände insgesamt bekommen. Der Jugendhilfeausschuss beschließt dann, wer wie viel Geld erhalten soll. Abschließende Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses sind in jedem Fall z.B. für die Stadt und den Stadtrat bindend, müssen also befolgt werden.

Neben den bindenden Beschlüssen kann der Jugendhilfeausschuss Beschlüsse fassen, die Anregungen z.B. für den Stadtrat sind, jedoch die eigentlichen Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses übersteigen. Dies könnte z.B. ein Beschluss sein, der den Stadtrat dazu auffordert, mehr finanzielle Mittel für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des **Anhörungsrechtes** soll der Jugendhilfeausschuss vor allen Beschlüssen der Vertretungskörperschaft (also z.B. des Stadtrates oder des Kreistages), die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen, gehört werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat im Rahmen seines **Antragsrechtes** die Möglichkeit, direkt Anträge an die Vertretungskörperschaft (Kreistag oder Stadtrat) zu stellen. Die Anträge müssen der Vertretungskörperschaft direkt und ohne Änderungen übermittelt werden. Das heißt, die Verwaltung des Landkreises oder der Stadt darf den Antrag nicht einfach

umschreiben oder kommentieren. Die Vertretungskörperschaft muss sich mit dem Antrag befassen. Darüber hinaus kann sie wählen, wie sie mit dem Antrag weiter vorgeht. Der Antrag kann z.B. in einen Ausschuss überwiesen werden, die Verwaltung kann aufgefordert werden, eine Stellungnahme vorzubereiten, oder es wird direkt über den Antrag entschieden.

Für bestimmte Bereiche besitzt der Jugendhilfeausschuss ein **Antragsrecht**. So erstellt er z.B. eine Vorschlagsliste für Jugendschöf_innen nach dem § 35 Jugendgerichtsgesetz.

Wird der Jugendhilfeausschuss in seinen Rechten, z.B. durch den Stadtrat oder den Kreistag, behindert, hat er die Möglichkeit, seine Rechte einzuklagen. Klagen können auch einzelne Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, wenn sie in der Ausübung ihrer Rechte als Jugendhilfeausschussmitglied behindert werden. Zuständig sind hier die Verwaltungsgerichte.

3.4 Zusammensetzung der kommunalen Jugendhilfeausschüsse gemäß § 71 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) regelt die grundsätzliche Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse mit stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder stellen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind bei der Benennung entsprechend zu berücksichtigen. 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder sind Teil der Vertretungskörperschaft aus z.B. dem Kreistag oder Stadtrat. Ein stimmberechtigtes Mitglied soll in der Kinder- und Jugendhilfe erfahren sein, er_sie nimmt an den Beratungen des Jugendhilfeausschusses teil und hat Rede- und Antragsrecht. Als stimmberechtigtes Mitglied kann man darüber hinaus im Gegensatz zu den beratenden Mitgliedern mitentscheiden bzw. mitbeschließen, also bei Abstimmungen mitstimmen. Dass sowohl Vertreter_innen der Vertretungskörperschaft wie auch der freien Träger gemeinsam stimmberechtigt sind, ist ein Alleinstellungsmerkmal des Jugendhilfeausschusses und Ausdruck der Zweigliedrigkeit der Jugendhilfe.

Ein Jugendhilfeausschuss kann sich bspw. wie folgt zusammensetzen:

- 2 Mitglieder der CDU-Fraktion
- 2 Mitglieder der SPD-Fraktion
- 1 Mitglied der Fraktion DIE LINKE

- 1 Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 1 Mitglied der Sportjugend (vorgeschlagen durch den Kinder- und Jugendring)
- 1 Mitglied der Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- 1 Mitglied des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes (DRK)
- 1 Mitglied der Evangelischen Jugend (vorgeschlagen durch den Kinder- und Jugendring)

Hinzu kommen weitere beratende Mitglieder, die durch die Vertretungskörperschaft benannt werden. Beratende Mitglieder nehmen an der Beratung, letztendlich aber nicht an der Abstimmung teil. Zu diesen können zum Beispiel Vertreter_innen der Kirchen, der Polizei, der Schulen und der Elternvertretungen, aber auch weitere Jugendliche (zum Beispiel aus Verbänden und der Schüler_innenvertretung) gehören.

Die Einbeziehung der freien Träger hat einen wichtigen Grund. Ihre Aufgabe ist es, die Bedarfe der jungen Menschen, die sie in ihrer täglichen Arbeit erleben, in den Ausschuss zu tragen und als Multiplikator_innen zu wirken. Sie repräsentieren zudem die Vielfalt der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort und bringen ihre Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in die Beratung und Entscheidungsfindung ein. Durch die Jugendhilfeausschüsse kommen also alle relevanten Beteiligten an einen Tisch. Nur so ist es möglich, bedarfsgerecht und im Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern zu entscheiden. Um diese Mitbestimmung zu sichern, sind Jugendhilfeausschüsse im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgeschrieben.

3.5 Landesjugendamt und Landesjugendhilfeausschuss §§ 70, 71 SGB VIII

Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes gibt es nicht nur auf kommunaler Ebene. Das Landesjugendamt besteht ebenfalls aus der Verwaltung und dem Landesjugendhilfeausschuss (kurz: LJHA). Im Landesjugendhilfeausschuss sind freie Träger und weitere in der Kinder- und Jugendhilfe erfahrene Personen, z.B. ein_e Vertreter_in der Polizei oder ein_e Lehrer_in, präsent. Die Landtagsfraktionen entsenden ebenfalls Vertreter_innen in den Landesjugendhilfeausschuss, diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.

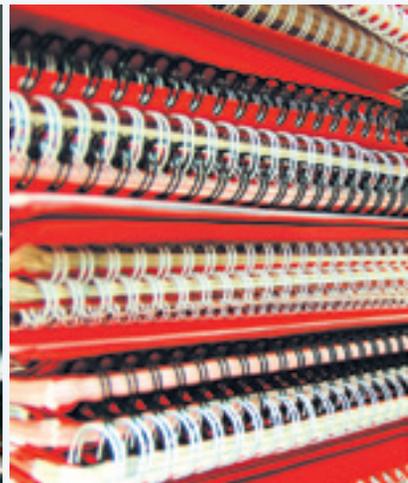
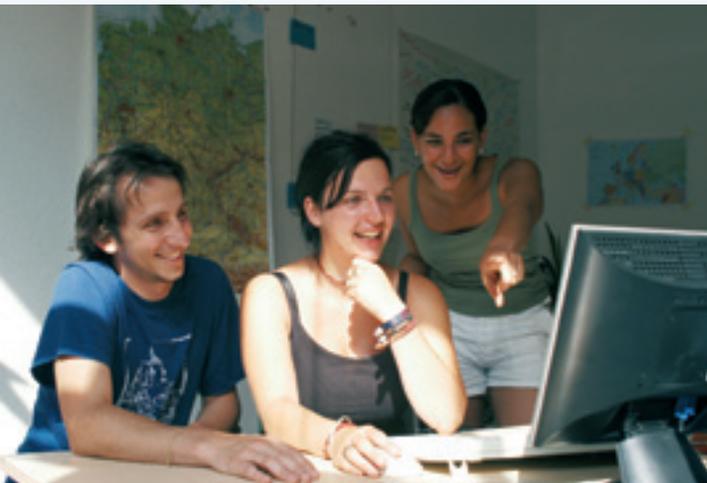
Diese Zweigliedrigkeit gewährleistet die umfassende fachliche Unterstützung des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesjugendbehörde.

3.6 Jugendhilfeausschüsse als Garant für Fachlichkeit

Im Zuge der Föderalismusreform 2006 hat der Bund das SGB VIII geändert und den Bundesländern freigestellt, wie sie die Kinder- und Jugendhilfe zukünftig organisieren. Dies hat z.B. vereinzelt zur Abschaffung des Landesjugendamtes/Landesjugendhilfeausschusses geführt. Diese Entwicklung wird von den Jugendverbänden kritisch verfolgt. Jugendhilfeausschüsse sind für sie Garant für Qualität und Partizipation, die nicht leichtfertig, z.B. aus Kostengründen, abgeschafft werden dürfen.

3.7 Jugendhilfeplanung § 80 SGB VIII

Eine Aufgabe des Jugendamtes ist die Jugendhilfeplanung (kurz: JHP). Jugendhilfeplanung bedeutet, dass für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe ermittelt werden soll, was ist, was sein soll und wie man vom IST zum SOLL kommt. So soll gewährleistet werden, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe an den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen von Kindern und Jugendlichen orientiert und ihre Planungen daran anpassen. Die Kommunen und die Länder werden daher durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz dazu verpflichtet, eine solche Planung kontinuierlich durchzuführen; ihnen obliegt die Planungsverantwortung.



Damit Jugendhilfeplanung gelingen kann, müssen alle mit einbezogen werden. Es geht also nicht um die Erstellung eines Planes im „stillen Kämmerlein“, sondern um Kommunikation, Partizipation und partnerschaftliche Zusammenarbeit. Bei der Jugendhilfeplanung sollen sowohl junge Menschen selbst sowie ihre Eltern, aber auch die freien Träger und andere Expert_innen beteiligt werden. Gilt es doch, die Bedarfe der jungen Menschen zu erkennen und umzusetzen.

Aber auch die Planungsschritte (Feststellen des Bestandes, Feststellen des Bedarfes, Maßnahmeplanung - § 80 SGB VIII) sind daher nicht als statisch zu begreifen, sondern stellen einen stetigen interaktiven Prozess dar. Eine Jugendhilfeplanung findet sowohl in den Kommunen als auch in den Bundesländern statt.

3.8 Qualitätsentwicklung und -sicherung gemäß § 79a SGB VIII

Mit dem § 79a SGB VIII trifft der Gesetzgeber Regelungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Anders als bisher schon verankerte Regelungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung gilt diese neue Regelung für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Das Gesetz sieht vor, auf zwei Teilbereiche bei der Umsetzung besonders zu achten: Der Schutz junger Menschen vor Gewalt sowie die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.³

Adressat_innen der Regelungen sind zunächst öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei muss die Qualitätsentwicklung als ein kontinuierlicher Prozess angelegt sein. Qualität muss also immer wieder überprüft und Qualitätskriterien weiterentwickelt werden. Dieser Prozess steht damit in enger Verbindung mit der Jugendhilfeplanung und stärkt diese, da er die fachlichen Aspekte der Planung unterstreicht. Für den Prozess der Qualitätsentwicklung sind, wie auch für die Jugendhilfeplanung, die Jugendhilfeausschüsse zuständig.⁴

³ Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2012, S. 5

⁴ Vgl. ebd., S. 5ff.

4. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sind gesetzlich geregelte Pflichtaufgaben. Anders als zum Beispiel das Kindergeld sind sie aber nur der Sache nach und nicht der Höhe nach im Gesetz verankert. In der öffentlichen Diskussion wird daher häufig fälschlicherweise von „freiwilligen Leistungen“ gesprochen. Die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch die der Jugend(verbands)arbeit ist jedoch pflichtig, denn sie beruht auf einer gesetzlichen Grundlage. Das Land sowie die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte können daher nicht entscheiden, ob sie Kinder- und Jugendarbeit fördern, sondern nur wie und in welcher Form sie dies tun.⁵ Die Förderung muss sich dabei nach den Bedarfen der jungen Menschen richten, die in der Regel im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt und beschrieben sind. Eine Förderung nach Kassenlage ist also gesetzlich nicht zulässig.

Generell gilt, dass die Mittel beim jeweiligen Zuwendungsgeber beantragt werden müssen. Sie sind sparsam zu verwenden und ihre ordnungs- und sachgemäße Verwendung muss in der Regel durch einen Sach- und Finanzbericht nachgewiesen werden. Oft wird zudem ein Eigenanteil verlangt und kann entweder durch Eigen- oder Drittmittel erbracht werden. Ausgeschlossen ist zudem meist eine Doppelfinanzierung, so darf z.B. nicht ein Projekt aus zwei Finanztöpfen derselben Ebene finanziert werden.

Die staatliche Förderung richtet sich danach, wo das zu fördernde Projekt bzw. die zu fördernde Maßnahme angesiedelt ist.

4.1 Förderung auf Bundesebene

Projekte und Maßnahmen mit bundesweiter Bedeutung werden z.B. durch den Bundesjugendplan vom Bund gefördert. Darüber hinaus gibt es immer wieder kleinere oder größere Förderprogramme auf Bundesebene, die Projekte mit Modellcharakter oder Projekte und Maßnahmen mit bundesweiter Bedeutung fördern.

4.2 Förderung auf Landesebene

Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit von landesweiter Bedeutung werden durch das Land gefördert. In Sachsen-Anhalt geschieht dies neben der institutionellen Förde-

⁵ Vgl. Jugendverbände sind zu fördern! Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner u.a., Hrsg. DBJR, 2013. Download unter http://www.dbjr.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/dbjr_gutachten_web.pdf (Zugriff: 13.08.2014)

rung für landesweite freie Träger über die Förderung der außerschulischen Jugendbildung.

Das Land unterstützt darüber hinaus die Landkreise und kreisfreien Städte durch die Bereitstellung von Mitteln für die Kinder- und Jugendarbeit (§§ 11-14 SGB VIII) in den Landkreisen und kreisfreien Städten (ehemals Jugendpauschale und Fachkräfteprogramm und ab 2015 gemäß § 31 KJHG LSA). Um die Mittel zu erhalten, müssen die Landkreise und kreisfreien Städte zum einen über eine gültige Jugendhilfeplanung verfügen (diese ist dem Landesjugendamt erstmals 2015 vorzulegen) und zum anderen die Landesmittel mit 30 % gegenfinanzieren.

4.3 Förderung auf kommunaler Ebene

Für die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort tragen die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche, öffentliche Träger die Verantwortung (§ 85 SGB VIII i.V.m. § 69 SGB VIII und § 1 KJHG LSA). Hierzu gehört neben der Planung der Aufgaben auch deren Finanzierung. In Sachsen-Anhalt werden die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Finanzierung vom Land im Rahmen der Jugendförderung unterstützt. Welche Bedarfe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehen, wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung erhoben.

In den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es entsprechende Richtlinien für die Förderung der Arbeit der freien Träger, die in der Regel die Schwerpunktsetzung, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung erfolgt ist, widerspiegeln sollten.



5. Wichtige Paragraphen des SGB VIII

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
 2. *(weggefallen)*
 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
 4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
 11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
 12. Beurkundung (§ 59),
 13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

- (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.



§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.
- (2) *(weggefallen)*
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.
- (4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

- (1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nr. 1 stimmberechtigt ist.

§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.
- (2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.
- (5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.
- (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch
 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
 2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

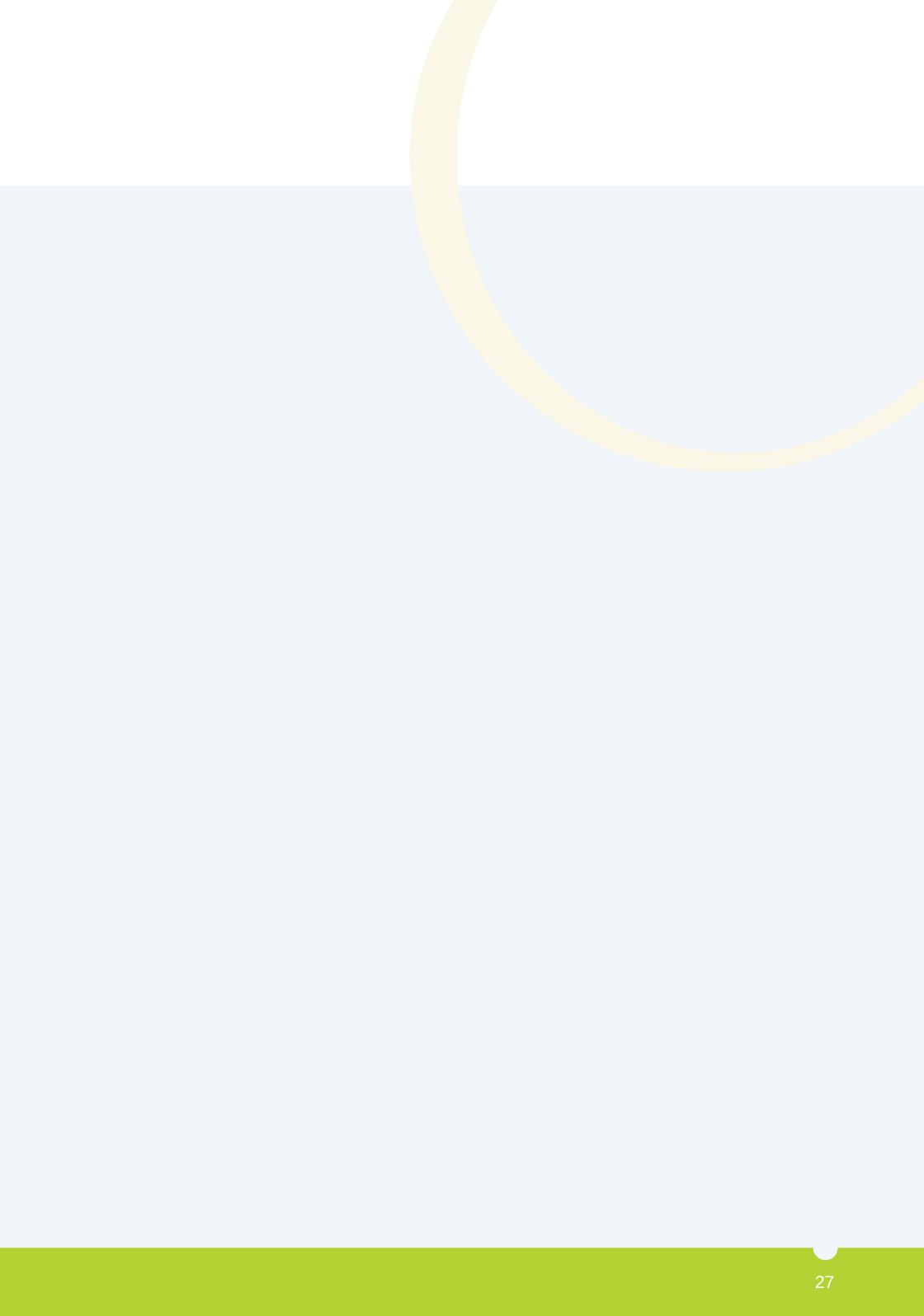
Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 80 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.



Impressum

Über die Webseite des KJR LSA ist der kostenfreie Download der Broschüre möglich.

Herausgeber:

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

2. Neuauflage

V.i.S.d.P. Stefan Brüne

Schleiufer 14

39104 Magdeburg

Tel.: 0391/535 394 80

Fax: 0391/597 95 38

E-Mail: info@kjr-lsa.de

Web: www.kjr-lsa.de

Redaktion:

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

Diese Ausgabe wurde gefördert vom Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt.



SACHSEN-ANHALT

Landesministerium für Arbeit und Soziales
Hauptstadt Magdeburg